

# BGer 1C 6/2023 vom 9. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_6\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_6_2023)

FR: TF 1C 6/2023 du 9 janvier 2023

IT: TF 1C 6/2023 del 9 gennaio 2023

## Regeste

Anordnung einer Sperrfrist | Strassenbau und Strassenverkehr

## Erwägungen

### E. 1

Das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich entzog A. \_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 30. Januar 2006 den Führerausweis auf unbestimmte Zeit aufgrund einer Alkoholproblematik und ordnete eine Sperrfrist von zwölf Monaten an. Mit Verfügung vom 17. Mai 2021 ordnete das Strassenverkehrsamt als weitere Massnahme zur Verfügung vom 30. Januar 2006 gegenüber A. \_\_\_\_\_ eine Sperrfrist "für immer" an. Einen von A. \_\_\_\_\_ gegen diese Verfügung erhobenen Rekurs wies die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich mit Entscheid vom 26. November 2021 ab. Dagegen erhob A. \_\_\_\_\_ am 30. Dezember 2021 Beschwerde, welche das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 5. August 2022 abwies.

### E. 2

A. \_\_\_\_\_ reichte gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil am 30. Dezember 2022 (Poststempel) je eine Eingabe beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und beim Bundesgericht ein. Das Verwaltungsgericht überwies mit Schreiben vom 3. Januar 2023 die bei ihm eingegangene Eingabe dem Bundesgericht zur weiteren Behandlung. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die beiden Eingaben des Beschwerdeführers enthalten keine eigentliche Begründung. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern die Begründung des Verwaltungsgerichts bzw. dessen Urteil selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist. Somit kann offen bleiben, ob die Beschwerde überhaupt rechtzeitig erhoben worden ist ( Art. 100 Abs. 1 BGG ).

### E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.